

eine für Studenten aus Upsala und Stockholm) verlängert, obwohl wahrscheinlich das Publikum noch eine Woche das Haus von unten bis oben gefüllt hätte. Die Billette zu sämtlichen Vorstellungen waren trotz der doppelten Opernpreise schon im voraus vergriffen. Dazu hat natürlich die zahlreiche internationale Gesellschaft, die Stockholm seit dem Anfang des Krieges bevölkert, beigetragen, aber auch ohne sie wäre der Erfolg ein vollständiger geworden, denn selten oder nie wurde einem Gastspiel von ausländischen Künstlern in einer fremden Sprache mit so großem Interesse entgegengekommen. Es wurden Faust, Sommernachtstraum, Die Räuber, Was ihr wollt, Minna von Barnhelm und Strindbergs Totentanz gegeben und die hochgespannten Erwartungen vollständig erfüllt. Wir verlautet, soll Professor Reinhardt im Frühjahr 1916 einige Vorlesungen über moderne Bühnenkunst an der Stockholmer Universität halten.

Diejenigen aber, die dem Gastspiel irgendeine politische Bedeutung beimessen wollen, sind gewiß im Irrtum. Daß jedoch Frankreich eifersüchtig wacht, ist daraus zu ersehen, daß kurz darauf der französische Schriftstellerverein telegraphisch der Leitung des königlichen Schauspielhauses anbot, sämtliche moderne französische Schauspiele tantiemefrei aufführen zu dürfen. — Als ob wir die französische Farcen- und Salondramatik nicht zur Genüge kennen!

Auf den Protest des Schwedischen Sortimenterevereins gegen einige meiner Äußerungen in meinem letzten Brief werde ich nicht ausführlicher antworten, erstens weil dies im schwedischen Sortimentereorgan »Sortimentaren« geschehen ist und für das Ausland von nur geringem Interesse sein dürfte, zweitens weil ich dann gezwungen wäre, auf die Buchhandlung der betreffenden Warenhausfirmen näher einzugehen, was den Anschein erwecken könnte, als stimmte die Redaktion des Börsenblattes meiner Ansicht bei. Aber ich möchte doch sagen, daß der Angriff völlig unberechtigt war und daß meine Ausführungen einer tatsächlichen Grundlage nicht entbehrten. Was darin mit oder ohne Absicht mißverstanden worden ist — dafür kann ich nicht. Außerdem lassen sich die Verhältnisse im schwedischen Buchhandel nicht mit denen in Deutschland oder dem übrigen Auslande ohne weiteres vergleichen.

E. P. E.

Kleine Mitteilungen.

Der Anfang vom Ende der Dorpater Universität. — Wie aus Kopenhagen gemeldet wird, verfügte der Ministerrat die Schließung der theologischen Fakultät der Universität Dorpat und die Gründung einer evangelisch-lutherischen Akademie in Petersburg, wo der Unterricht künftig in russischer, nicht mehr in deutscher Sprache erteilt werden soll.

Post. — Postkarten nach Warschau sind seit 1. Februar in polnischer Sprache zulässig, Briefe nur — wie bisher — in deutscher Sprache. — Das Postausstragsverfahren wird in Belgien vom 1. März ab nach deutscher Art eingeführt.

sk. Paketkontrolle fällt nicht unter das Angestelltenversicherungsgesetz. — Die B. ist bei der Firma E. in B. gegen ein monatliches Gehalt von 120 Mark und eine vierwöchige Kündigungsfrist beschäftigt. Sie hat am Ausgang des Geschäfts zu prüfen, ob die hinausgehenden Schneidepakete mit dem richtigen Kontrollzeichen versehen sind. Sie hat ferner die zu spät in das Geschäft kommenden Angestellten aufzuschreiben und aushilfsweise gelegentlich einige Briefe nach Diktat zu schreiben. Das Obergericht für Angestelltenversicherung hat durch Beschluß vom 3. September 1915 entschieden, daß die B. nicht versicherungspflichtig ist. Aus den Gründen:

Nach dem Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von B., dem das Obergericht unbedenklich beigetreten ist, ist die Paketkontrolle, die den wesentlichen Teil der Tätigkeit der B. darstellt, nicht als kaufmännische, sondern als gewerbliche Tätigkeit anzusehen. Die B. ist daher Gewerbegehilfin und nicht Handlungsgehilfin und daher nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte nicht versicherungspflichtig. Sie fällt aber auch nicht unter die Angestellten in »ähnlich gehobener Stellung« im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes. Denn sie hat keinerlei Aufsichts- und Leitungsbefugnisse gegenüber anderen Angestellten. Ihre Haupttätigkeit, die in der Paketkontrolle besteht, ist einfach und erfordert weder besondere

Kenntnisse, noch auch eine erheblichere Umsicht und Aufmerksamkeit, sie erschöpft sich vielmehr in dem Abreißen eines Zettels oder in dem Durchstreichen eines Namens, also in Maßnahmen, die nicht die geringste Schwierigkeit bieten. Mit der Tätigkeit eines Betriebsbeamten oder Werkmeisters läßt sich ihre Arbeitsleistung also nicht auf eine Stufe stellen. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß sie festzustellen hat, welche Angestellten im Geschäft unpünktlich erscheinen und das Geschäft vorzeitig verlassen. Denn diese Feststellung ist rein tatsächlicher Art. Irgend welche weitere Befugnisse gegenüber den Angestellten, etwa Ermahnung unpünktlich Erscheinender zur Pünktlichkeit u. dgl. knüpfen sich hieran nicht. Hiernach ist die B. Gewerbegehilfin und fällt unter § 1226 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung. (Altenzeichen P. 103/15.)

In Österreich verboten: Frauenbestrebungen. Organ der deutschschweizerischen Frauenbewegung. 1916. Nr. 1. Zürich. — Das neue Europa. 1915, Nr. 2. Zürich. — Die Zerstückelung Deutschlands. Leipzig, Krüger & Co. — Der Schweizer Volkswirt. Heft 5. Zürich, Orell Füßli. — Der letzte Krieg. Erster Verfassungsentwurf für einen Europäischen Staatenbund, entworfen und erläutert von einem Schweizer Bürger. Zürich 1914, Verlag der Buchhandlung des schweizerischen Grütlvereines.

Die Universität Jena während des Krieges. — Mit einem Geleitwort des derzeitigen Prorektors Prof. D. Dr. Thimmel eingeleitet, ist soeben das 2. Heft der »Personalnachweise und Bekannmachungen der Universität Jena während des Krieges 1914/16« erschienen. Danach stehen 109 Dozenten, Assistenten und Beamte im Kriegsdienste (darunter 44 Ärzte, 5 Hauptleute und Rittmeister, 17 Oberleutnants und Leutnants, 1 Zahlmeister; ein Professor der Rechte ist Senatsvorsitzender der Reichsentschädigungskommission in Berlin). 34 erhielten bisher das Eisene Kreuz, 18 andere Kriegsauszeichnungen. Von den über 1500 im Kriegsdienste stehenden Studierenden sind 243 Offiziere, 94 Ärzte (meist Feldunterärzte); 3 besitzen das Eisene Kreuz 1. Klasse, über 300 das Eisene Kreuz 2. Klasse und etwa 100 andere Kriegsauszeichnungen. Aber 200 wurden bisher verwundet; gegen 40 sind gefangen oder vermißt. An der Spitze der Ehrentafel der für das Vaterland gestorbenen Universitäts-Angehörigen steht Prof. Dr. Karl Baedeker, der am 6. August 1914 beim Sturm auf Lüttich gefallen ist. Ihm folgen 7 Assistenten und 195 Studierende.

Verbotene Druckschriften. — Heptameron oder die Erzählungen der Königin von Navarra. Karl Voegels Verlag G. m. b. H., Berlin O. 27. 1. Strafkammer des Landgerichts Posen. Unbrauchbarmachung. 5 J. 997/15.

(Deutsches Jahrbuchblatt Stück 5088 vom 29. Januar 1916.)

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 28. Januar nach langem Leiden Herr Bruno Krasselt, der länger als ein Vierteljahrhundert dem Barfortiment E. Staackmann in Leipzig in vorbildlicher Pflichttreue seine Dienste gewidmet hat. Neben regem Pflichteifer zeichnete den Verstorbenen eine große Liebenswürdigkeit aus, die ihn seinen Chefs und Mitarbeitern wert machte und ihm ein ehrendes Gedächtnis sichert.

August Michaelis †. — Der ordentliche Professor der Chemie an der Universität Rostock Geheimer Hofrat Professor Dr. August Michaelis ist am 1. Februar in Rostock einem Herzschlage erlegen. Auf seinem Fachgebiete ist er mit zahlreichen Abhandlungen in den »Annalen der Chemie« und einem ausführlichen Lehrbuch der anorganischen Chemie hervorgetreten.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes.)

Verträge und Geschäftsaufsicht

Hat eine Verlagsbehandlung, die mit einem Autor Gewinnbeteiligung und vierteljährliche Abrechnung vertragsmäßig festgelegt hat, auch während der über sie verhängten Geschäftsaufsicht diese Verpflichtung zu erfüllen, oder fällt der Gewinnanteil des Autors in die Masse, sodas er nur einen Teilanspruch hat?

Ist bei der Abrechnung mit dem Autor zwischen Verkäufen seiner Bücher vor der eingetretenen Geschäftsaufsicht und den Verkäufen nach Beginn der Geschäftsaufsicht zu unterscheiden? L. R.